

## Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Beckum 2025“ (Sanierungssatzung „Innenstadt Beckum 2025“)

Vom 18. Dezember 2025

### Präambel

Auf Grundlage des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Die Stadt Beckum beabsichtigt, für den Bereich des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes 2025 für die Innenstadt Beckum eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen. In dem Bereich liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB vor. Der nachfolgend beschriebene Geltungsbereich hat eine Größe von rund 56,6 Hektar und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet auf der Grundlage des § 142 Absatz 4 BauGB festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt Beckum 2025“.
- (2) Die Grenze des Sanierungsgebiets wird konkret wie folgt beschrieben:
  - Im Norden beginnt die Grenze westlich des Gebäudes Hans-Böckler-Straße 7 unter Einbeziehung des Zentralen Omnibusbahnhofs (Ausgangspunkt),
  - von dort entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Hans-Böckler-Straße 8 und der Neubeckumer Straße 7,
  - dann nach Süden entlang der östlichen Grenze der Neubeckumer Straße,
  - anschließend entlang der nördlichen Grenzen der Neubeckumer Straße 2 und Oelder Straße 5 über die Oelder Straße und die südliche Grenze der Elmstraße
  - von dort nach Süden entlang der südöstlichen Grenze der Grundstücke Oelder Straße 4, 8, 10 sowie Kalkstraße 1, dann nach Süden über die Kalkstraße und östlich des Gebäudes Kalkstraße 2,
  - dann nach Südosten entlang der Bahnschienen bis zur Wilhelmstraße und entlang der westlichen Grenze der Wilhelmstraße nach Süden und von dort entlang der östlichen Grenze der Sternstraße,
  - anschließend in Höhe der östlichen Grenze der Kreuzung zur Stromberger Straße entlang der östlichen Grenze der Stromberger Straße bis zum Lippweg,
  - dann entlang der nördlichen Grenze des Lippwegs nach Osten bis zur Margaretenstraße,
  - dann nach Süden entlang der westlichen Grenze der Margaretenstraße und
  - anschließend nach Westen entlang der südlichen Grenze der Lippborger Straße 1 über die Lippborger Straße und weiter nach Westen entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Oststraße 48 und

- Lippborger Straße 4 und 4a,
- dann nach Westen entlang der Grenze zwischen Wohnbebauung Schüttenweg/Im Soestkamp und Grünraum bis zur Elisabethstraße (einschließlich der Grundstücke Elisabethstraße 7 und 7a),
  - von dort nach Norden entlang der Elisabethstraße und anschließend nach Westen entlang der Straße Am Hirschgraben,
  - anschließend entlang des Dalmerwegs nach Süden und entlang der südlichen Grenze der Straße Am Rüenkolk nach Westen bis zum Grünraum,
  - dann nach Süden bis zum Paterweg und auf der westlichen Seite des Grünraums wieder nach Norden bis zur Hammer Straße,
  - dann entlang der westlichen/nordwestlichen Grenzen der Grundstücke Hammer Straße 8a, 10, 12 sowie Ahlener Straße 1 bis zur Ahlener Straße,
  - anschließend entlang der Ahlener Straße und dann nach Nordosten entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Münsterweg 1 und Alleestraße 72 und 74 sowie Ahlener Straße 2,
  - dann weiter nach Nordosten entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der westlichen/nordwestlichen Bebauung entlang der Alleestraße,
  - im weiteren Verlauf entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der nordwestlichen Bebauung der Thürerstraße über die Vorhelmer Straße bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Poststraße 6 und dann nach Nordwesten entlang des Grundstücks Poststraße 8,
  - dann nach Nordosten entlang des Grundstücks Poststraße 8 weiter bis zu den Bahngleisen und dann entlang der Bahngleise nach Nordwesten bis zum Ausgangspunkt.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung sind zudem in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

## § 2

### Verfahrensart und -dauer

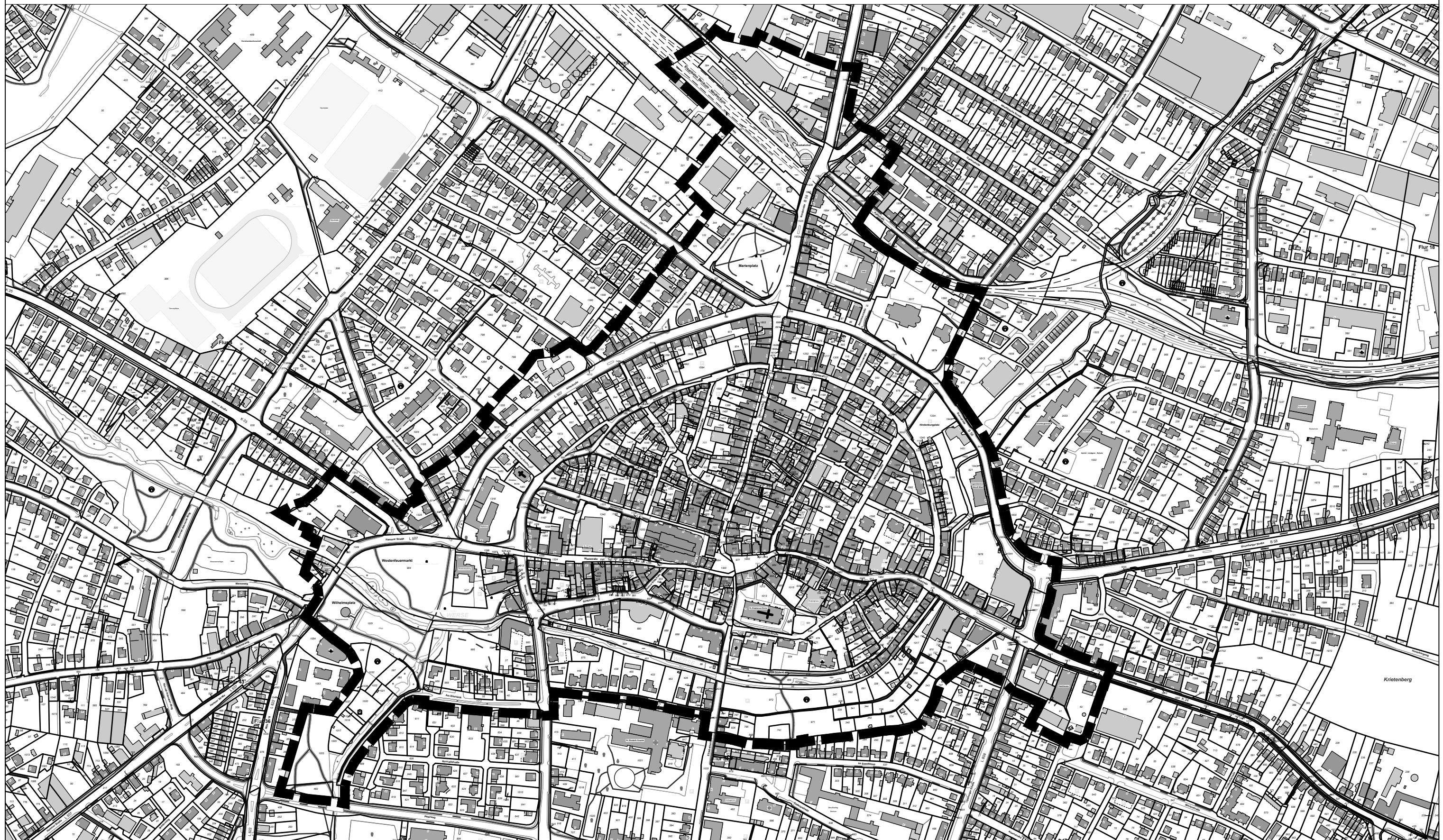
- (1) Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB und des § 144 BauGB werden deshalb ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierung soll nach 15 Jahren abgeschlossen sein.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Beckum (Sanierungssatzung „Innenstadt Beckum“) vom 9. Juli 2012 außer Kraft.

**STADT BECKUM**  
DER BÜRGERMEISTER



Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Innenstadt Beckum 2025“  
Maßstab 1:5000  
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Fachdienst  
Stadtplanung und  
Wirtschaftsförderung  
[www.beckum.de](http://www.beckum.de)

## Bestätigung

Ich bestätige gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der **Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Beckum 2025“**

mit dem Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Beckum 2025“** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister